

**STADT BARGTEHEIDE**  
**KREIS STORMARN**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 37**  
**5. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG**



# TEIL B – TEXT

1. **Einfriedigung an Sichtfläche**  
Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Sichtfläche) sind bauliche Anlagen jeglicher Art sowie Einfriedigungen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen der Erschließungsstraße A, B und C jeweils bis zu einer Höhe von 0,8 m über dem zugehörigen angrenzenden Straßenniveau (Gradiente der Fahrbahn) zulässig. Die Höhenbeschränkung betrifft auch Bepflanzungen. (§ 9(1)10 BauGB + § 9(4) BauGB + § 84 LBO)
2. **Einfriedigung**  
Die Einfriedigung zur öffentlichen Verkehrsfläche der Erschließungsstraßen A, B und C außerhalb der festgesetzten Sichtflächen, entlang der öffentlichen Grünfläche –Parkanlage- sowie entlang des Heinrich-Hoffmann-Weges einschließlich der südlichen Verlängerung, sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)
3. **Versorgungsleitungen**  
Erforderliche Versorgungsleitungsführungen innerhalb des Plangebietes für elektrische Energie, Telekommunikation (Festnetz) sowie Television sind nur unterirdisch zulässig. (§ 9(1)13 BauGB)
4. **Parkplätze**  
Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung –Mischverkehrsfläche- der Erschließungsstraße C sind insgesamt mindestens 4 öffentliche Parkplätze in Längsaufstellung anzuordnen. (§ 9(1)11 BauGB)
5. **Fuß- und Radweg sowie Bewegungsfläche Feuerwehr**
  - a. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche – Parkanlage - ist die Anlage eines vernetzenden Fuß- und Radweges in einer Mindestbreite von 4,0 m mit 3,0 m Breite als Fuß- und Radweg sowie zwei befestigte Randstreifen in je 0,5 m Breite anzulegen. Er ist auch als Not- bzw. Feuerwehrzufahrt herzurichten.
  - b. Im Bereich der öffentlichen Grünfläche – Parkanlage –, zwischen den Baufelder 3 und 4, ist im Zuge des Ausbaus des Fuß- und Radweges eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr in 7,0 m Breite und 12,0 m Länge anzulegen. (§ 9(1)11 BauGB + § 31(1) BauGB)
6. **Straßenbäume in öffentlicher Grünfläche**  
Innerhalb der öffentlichen Grünfläche –Parkanlage- sind entlang beidseitig des Fuß- und Radweges mindestens 13 landschaftsgerechte Straßenbäume zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art zu ersetzen. Alternativ ist auch ein Anpflanzen alter Obstbaumarten bzw. Wildobstarten als wurzelechte Hochstämme zulässig. (§ 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)
7. **Straßenbäume und stadökologische Maßnahmen in Regenwasserrückhaltung**  
Innerhalb der Regenwasserrückhalteeinrichtungen als Retentionsfläche –Staugraben- entlang der Erschließungsstraße C sind mindestens 15 Straßenbäume und entlang der Ostseite des Baufeldes 5 sind mindestens 7 Straßenbäume zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art zu ersetzen. Die Bepflanzungsmaßnahmen sind jeweils auf der Westseite des Staugrabens durchzuführen. Eine Bepflanzungsmaßnahme auf der Ostseite des Staugrabens ist unzulässig.  
Die Berme und der obere Meter der jeweiligen Böschungen des Staugrabens sind als naturnahe feldrainartiger Wildkrautstreifen zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. (§ 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)
8. **Erhaltung von Knickrandstreifen**  
In der privaten Grünfläche –Park- und Gartenanlage- ist der randlich vorhandene Knick dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte und heimische Gehölze zu ersetzen soweit dieser Knick innerhalb des Plangebietes liegt.  
Dem zu erhaltenden Knick ist eine von der Bebauung freizuhaltende Fläche – Knickrandstreifen - in 5,0 m Breite zum Knickfuß zuzuordnen und als naturnaher, feldrainartiger Wildkrautstreifen zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Andere Nutzungen, die dem Schutzzweck dieser Flächen für die Erhaltung des angrenzenden Knicks widersprechen, sind unzulässig.  
Unzulässig ist auf diesen Flächen jegliche Bebauung, das Ablagern von Materialien, ständiges Betreten bzw. Befahren sowie Abgrabungen und Aufschüttungen jeder Art. Für Mäharbeiten auf dem Knickrandstreifen und zur Unterhaltung und Pflege der angrenzenden Gehölze ist ein Begehen sowie Befahren des Knickrandstreifens zulässig. Der Knickrandstreifen ist gegenüber den verbleibenden Flächen der privaten Grünfläche – Park – und Gartenanlage – durch Einfriedigung abzugrenzen. (§ 9(1)20 BauGB + § 9(1)25a BauGB i.V.m. § 9(1)25b BauGB)
9. **Gemeinschaftsanlagen in Baufeld 5**  
In der privaten Grünfläche – Park- und Gartenanlage - sind untergeordnete bauliche Anlagen als Gartenhäuser oder sonstige Gemeinschaftsgebäude mit einer Grundfläche von bis zu 10 vom Hundert der jeweiligen privaten Grünfläche zulässig. Sie sind Gemeinschaftsanlagen für das Baufeld 5. Hierbei sind auch versiegelte Flächen als Freisitze und Terrassen zulässig und anzurechnen. Die baulichen Anlagen dürfen eine Bauhöhe von 5,0 m über vorhandenem Gelände nicht überschreiten und müssen einen Abstand von mindestens 7,0 m zur östlichen und westlichen Grundstücksgrenze sowie zu dem südlich vorhandenen Knickfuß einhalten. (§ 9(1)1 BauGB + § 9(1)22 BauGB)
10. **Gemeinschaftsmüllgefäßstandplätze**  
Von den Standorten der in der Planzeichnung festgesetzten Gemeinschaftsmüllgefäßstandplätzen kann abgewichen werden, wenn sichergestellt wird, dass der geänderte Standort wie bisher an die Straßenbegrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsflächen der Erschließungsstraßen „B“ und „C“ angrenzt und die Zuordnung zu den betreffenden Baufeldern eingehalten wird. (§ 9(1)22 BauGB)
11. **Nebenanlagen**  
Nebenanlagen gemäß § 14(1) BauNVO und die nach Landesrecht genehmigungsfreien Nebenanlagen sowie überdachte Stellplätze sind auf einer Tiefe von 1,50 m, jeweils gemessen von der öffentlichen Verkehrsfläche der Erschließungsstraße A, B und C, unzulässig. Bei Garagen und Carports ist ein Abstand von 3,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche der Erschließungsstraßen A, B und C her einzuhalten. Von dieser Festsetzung sind Einfriedigungen und Spielgeräte ausgenommen. (§ 9(1)10 BauGB)
12. **Allgemeines Wohngebiet**  
Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 4 „Gartenbaubetriebe“, Nr. 5 „Tankstellen“ der Baunutzungsverordnung innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. (§ 9(1)1 BauGB + § 1(6)1 BauNVO)
13. **Allgemeines Wohngebiet**  
Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässige Nutzung des § 4 Abs. 3 Nr. 2 „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ der Baunutzungsverordnung innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets allgemein zulässig ist. (§ 9(1)1 BauGB + § 1(6)2 BauNVO)
14. **zulässige Überschreitung GRZ**  
In den Allgemeinen Wohngebieten darf die jeweils zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 bzw. 0,4 nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO um bis zu 75 vom Hundert überschritten werden. (§ 9(1)1 BauGB)
15. **Firsthöhe**
  - a. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist der höchste Punkt der Oberkante Dachhaut der Gebäude und mit + 0,00 m die vorhandene Geländeoberkante der Mitte des jeweiligen Gebäudeanschnittes.
  - b. Die festgesetzte zulässige Firsthöhe von + 10,5 m auf den Baufeldern 1 bis 5 darf ausnahmsweise um 0,5 m Höhe überschritten werden, wenn aufgrund der Konstruktion der künftigen Gebäude dies zur Errichtung der zulässigen Geschosse erforderlich ist.
  - c. Für Gebäude im baulichen Zusammenhang mit der Errichtung von Tiefgaragen gilt als Bezugspunkt zur Ermittlung der erforderlichen Firsthöhe nicht die vorhandene Geländeoberkante, sondern die durch die Tiefgarage vorgegebene Geländehöhe. Hierbei sind Geländemodellierungen zulässig. (§ 9(1)1 BauGB + § 31(1) BauGB)
16. **Vollgeschosse**  
Oberhalb der zulässigen Vollgeschosse ist nur noch ein anderes Geschoss zulässig, das nicht Vollgeschoss ist. (§ 9(1)1 BauGB)
17. **Mindestgrundstücksgröße und Mindestgrundstücksbreite**
  - a. Die Mindestgrundstücksgröße beträgt bei
    - Einzelhäusern mindestens 500 qm
    - Doppelhaushälfte mindestens 350 qmDies gilt nur für die Baufelder 1 und 2 sowie ausnahmsweise für das Baufeld 3
  - b. Die Mindestgrundstücksgröße beträgt bei
    - Reihenhäusern durchschnittlich 200 qm pro Einheit und einer durchschnittlichen Gebäudebreite von mindestens 5,8 m pro Einheit in einer ReihenhauseinheitDies gilt nur für die Baufelder 3, 4 und 5 sowie ausnahmsweise für das Baufeld 2
  - c. Für die Ermittlung der Mindestgrundstücksgröße sind anteilige Flächen aus privaten Zufahrten, Stellplätzen, Gemeinschaftsmüllgefäßstandplätzen sowie sonstige Gemeinschaftsflächen zu berücksichtigen. (§ 9(1)3 BauGB + § 31(1) BauGB)



### 18. zulässige Wohnungen in Wohngebäuden

In den Allgemeinen Wohngebieten der Baufelder 1 und 2 gilt:

- in Einzelhäusern sind maximal 2 Wohnungen zulässig
- in einer Doppelhaushälfte ist maximal 1 Wohnung zulässig
- ausnahmsweise sind Reihenhäuser mit maximal 1 Wohnung je Reiheneinheit im Baufeld 2 zulässig

In den Allgemeinen Wohngebieten der Baufelder 3, 4 und 5 gilt:

- in Reihenhäusern ist maximal 1 Wohnung je Reiheneinheit zulässig
- ausnahmsweise sind Doppelhäuser mit maximal 1 Wohnung je Doppelhaushälfte im Baufeld 3 zulässig (§ 9(1)6 BauGB + § 31(1) BauGB)

### 19. Lärmschutzmaßnahmen gemäß § 9(1)24 BauGB im allgemeinen Wohngebiet

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes auf den Baufeldern 1 bis 5 werden zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen sowie sonstige zulässige schützenswerte Nutzungen für Neu-, Um- und Ausbauten die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (Juli 2016) und der Entwürfe zu den 1. Änderungen der DIN 4109 (Januar 2017) entsprechend den nachfolgenden Abbildungen festgesetzt. Der mit Abbildung 2 bezeichnete Planausschnitt gilt ausschließlich für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden. Die nachfolgenden Abbildungen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Textziffer.

Zur Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung des Gebäudes, in denen nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen, sind die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen maßgeblichen Außenlärmpegeln der Abbildungen 1 und 2 nach DIN 4109 (Juli 2016) und der Entwürfe zu den 1. Änderungen der DIN 4109 (Januar 2017) zu ermitteln.

Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktion nach den Kriterien der DIN 4109 (Juli 2016) und der Entwürfe zu den 1. Änderungen der DIN 4109 (Januar 2017) nachzuweisen. (§ 9(1)24 BauGB)

Abbildung 1: maßgeblicher Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume

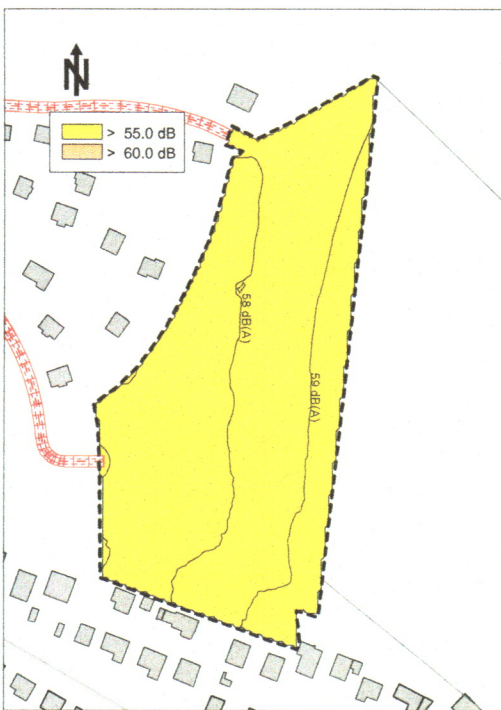
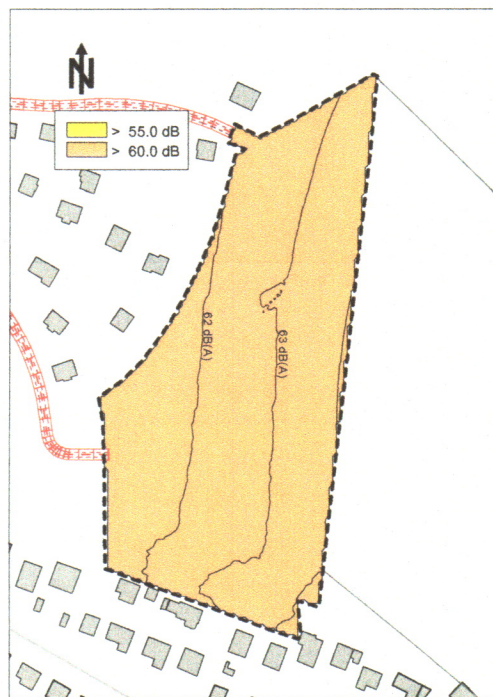


Abbildung 2: maßgeblicher Außenlärmpegel für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden



### 20. Schallgedämmte Lüftungen

- Zum Schutz der Nachtruhe sind innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes, auf den Baufeldern 1 bis 5 bei Neu-, Um- und Ausbauten für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorgesehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann und die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen maßgeblichen Außenlärmpegeln der Abbildung 2 nach DIN 4109 (Juli 2016) und der Entwürfe zu den 1. Änderungen der DIN 4109 (Januar 2017) erfüllt werden. (§9(1)24 BauGB)
- Von den vorgenannten Festsetzungen der Textziffern 19 und 20 kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren. (§9(1)24 BauGB)

### 21. Fassadengestaltung

Die Fassaden sind in rotem oder rotbraunem Sichtmauerwerk, hellem bzw. rotem oder rotbraunem Putz, hellem Klinker, Holz und roten oder rotbraunen Fassadentafeln auszuführen. Teilflächen von bis zu 40 % der Gesamtfassadenflächen sind aus anderen Materialien zulässig. (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)

### 22. Dachgestaltung

Es sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 15 Grad bis 50 Grad zulässig. Dauerhaft und extensiv begrünte Dächer unterliegen nicht den Festsetzungen der Mindestdachneigung. (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)

### 23. Gestaltung von Nebenanlagen und Garagen

Nebenanlagen und Garagen, ausgenommen Carports aus Holz, sind in Farbe und Material dem Hauptgebäude anzupassen. (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)

### 24. Sockel

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes wird die zulässige Sockelhöhe des Erdgeschoss-Fertigfußbodens mit max. + 0,75 m Höhe über die mittlere vorhandene Geländeoberkante des Gebäudeanschnittes festgesetzt. Dies gilt nicht für Gebäude im baulichen Zusammenhang mit der Errichtung von Tiefgaragen (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)

### Hinweis:



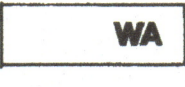



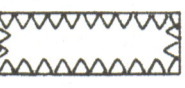
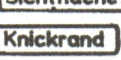

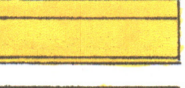



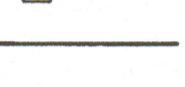
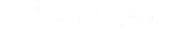
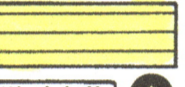

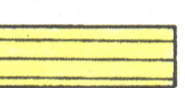

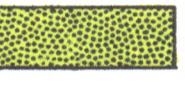

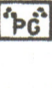


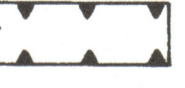
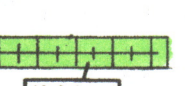
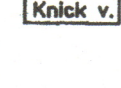
DIN-Vorschriften, auf die in dieser Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden bei der Stadt Bargteheide, Bau- und Planungsabteilung, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.




# ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

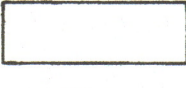
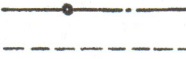

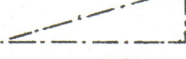
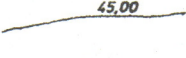
## I. FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 37 - 5.Änderung und Ergänzung	§9(7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	§16(5) BauNVO
	<u>ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</u> Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung	§9(1)1 BauGB
<b>II</b> 	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B.II) Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (z.B.0,3) Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze (z.B.0,6)	
<b>FH=10,5</b>	Maximal zulässige Firsthöhe (z.B.+10,5m)	
 <b>O-RH</b> <b>E/D</b>	<u>BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</u> Offene Bauweise Offene Bauweise - nur Reihenhäuser zulässig Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig	§9(1)2 BauGB
	Baugrenze	
  	<u>VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN</u> Von der Bebauung freizuhaltende Fläche Sichtfläche Knickrandstreifen	§9(1)10 BauGB
     	<u>VERKEHRSFLÄCHEN</u> Verkehrsfläche - Trennsystem Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Mischverkehrsfläche - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fuß- und Radweg Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Parkplätze in Senkrechtaufstellung Straßenbegrenzungslinie	§9(1)11 BauGB
 	<u>VERSORGUNGSFLÄCHEN</u> Versorgungsflächen Wertstoffcontainer-Standplatz	§9(1)12 BauGB
 	<u>FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER</u> Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser Retentionsfläche als Staugraben	§9(1)14 BauGB
  	<u>ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN</u> Öffentliche oder private Grünfläche Öffentliche Parkanlage Private Park- und Gartenanlage	§9(1)15 BauGB
 	<u>FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN</u> Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen Gemeinschaftsmüllgefäßstandplatz	§9(1)22 BauGB
	<u>FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES</u> Umgrenzung von Flächen für die Anordnung von schallgedämmten Lüftungen	§9(1)24 BauGB
 	<u>FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BAUMEN UND STRÄUCHERN</u> - zu erhaltender vorhandener Knick	§9(1)25b BauGB

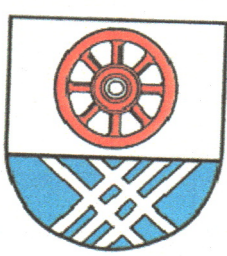
## II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN §9(6) BauGB

	Vorhandener Knick - gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 21 Abs. 1 LNatSchG
--	---

## III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Vorhandene bauliche Anlagen
	Vorhandene Flurstücksgrenzen
	In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
	Flurstücksbezeichnung
	Sichtfläche Höhenlinie, NN-bezogen





# Satzung der Stadt Bargteheide, Kreis Stormarn, über den Bebauungsplan Nr. 37 – 5. Änderung und Ergänzung

Gebiet: östlich rückwärtig Selma-Lagerlöf-Weg/Heinrich-  
Hoffmann-Weg sowie nördlich rückwärtig Breslauer  
Straße

## PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 02. November 2017 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37 – 5. Änderung und Ergänzung - für das Gebiet: östlich rückwärtig Selma-Lagerlöf-Weg/Heinrich-Hoffmann-Weg sowie nördlich rückwärtig Breslauer Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

## VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Planung und Verkehr vom 13. November 2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem „Stormarner Tageblatt“ am 08. Dezember 2014 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch erfolgte als öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes in der Zeit vom 11. August 2015 bis zum 08. September 2015 einschließlich nach vorheriger Bekanntmachung im „Stormarner Tageblatt“ am 03. August 2015.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am 03. August 2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 08. September 2015 aufgefordert.

Bargteheide, den 15. FEB. 2018



*J. Uwe Anst*  
BÜRGERMEISTERIN

4. Der zuständige Ausschuss für Planung und Verkehr hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 01. Oktober 2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

5. Der zuständige Ausschuss für Planung und Verkehr hat am 22. Juni 2017 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18. Juli 2017 bis zum 08. September 2017 während folgender Zeiten: - Dienststunden- Montag 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag 14.30 bis 18.00 Uhr, Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 10. Juli 2017 in dem „Stormarner Tageblatt“ ortsüblich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist am 10. Juli 2017 durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Bargteheide unter Amtliche Bekanntmachungen unter dem Link [http://www.bargteheide.de/city\\_info/webaccessibility/index.cfm?item\\_id=858973](http://www.bargteheide.de/city_info/webaccessibility/index.cfm?item_id=858973) veröffentlicht.

Die vollständigen Planunterlagen sind im Internet auf der Homepage der Stadt Bargteheide unter a) Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen unter dem Link [http://www.bargteheide.de/city\\_info/webaccessibility/index.cfm?modul\\_id=15&record\\_id=23042](http://www.bargteheide.de/city_info/webaccessibility/index.cfm?modul_id=15&record_id=23042) während der Auslegungsfrist vom 18. Juli 2017 bis zum 08. September 2017 zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereitgestellt.

7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch am 12. Juli 2017 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 08. September 2017 aufgefordert.

Bargteheide, den 15. FEB. 2018



*J. Uwe Anst*  
BÜRGERMEISTERIN

8. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02. November 2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 6) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung sind der betroffenen Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB zugeleitet worden mit Fristsetzung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 19. Dezember 2017. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.

10. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch am 24. November 2017 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 19. Dezember 2017 aufgefordert. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.

Die vollständigen Planunterlagen sind auf der Homepage der Stadt Bargteheide unter Bauleitplanung unter a) Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen unter dem Link [http://www.bargteheide.de/city\\_info/webaccessibility/index.cfm?modul\\_id=15&record\\_id=23042](http://www.bargteheide.de/city_info/webaccessibility/index.cfm?modul_id=15&record_id=23042) während der Beteiligungsfrist bis zum 19. Dezember 2017 zur Einsichtnahme bzw. zum Download bereitgestellt.

Bargteheide, den 15. FEB. 2018



*J. Uwe Anst*  
BÜRGERMEISTERIN

11. Aufgrund der nach § 4a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch durchgeführten eingeschränkten Beteiligung liegen keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vor.

Bargteheide, den 15. FEB. 2018



*J. Uwe Anst*  
BÜRGERMEISTERIN

12. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 37 – 5. Änderung und Ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 02. November 2017 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Bargteheide, den 15. FEB. 2018



*J. Uwe Anst*  
BÜRGERMEISTERIN

13. Der katastermäßige Bestand am 16. 11. 17 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

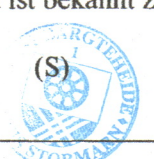
Ahrensburg, den 31. 01. 18



*[Signature]*  
Öffentl. best. Vermess.-Ingenieur

14. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bargteheide, den 15. FEB. 2018



*J. Uwe Anst*  
BÜRGERMEISTERIN

15. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung sowie die Internetadresse der Stadt und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 26.02.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 27. FEB. 2018 in Kraft getreten.

Bargteheide, den 27. FEB. 2018



*J. Uwe Anst*  
BÜRGERMEISTERIN